Zeitschrift: SuchtMagazin
Herausgeber: Infodrog
Band: 34 (2008)
Heft: 5

Artikel: Elchtest für die schweizerische Drogenpolitik
Autor: Simmel, Ueli
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-800686

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Elchtest für die schweizerische Drogenpolitik.

Eigentlich paradox: die Schweiz formulierte vor 20 Jahren eine – auch international viel beachtete – Suchtpolitik, die erfolgreich in der Praxis umgesetzt wurde. Eine gesetzliche Grundlage für das 4-Säulen-Modell besteht aber bis heute nicht. Die Gesetzesrevision soll das endlich ändern.

UELI SIMMEL*

Das Betäubungsmittelgesetz von 1951 wurde bisher einmal – 1975 – einer namhafteren Revision unterzogen. Damals wurden einzelne Elemente von Prävention und Therapie ins Gesetz aufgenommen, die allerdings der schnell wachsenden Problematik nicht gerecht werden konnten. Sichtbar wurde dies Ende der 1980er Jahre, als die Drogenproblematik ihren unrühmlichen und traurigen Höhepunkt erreichte; die Notwendigkeit einer neuen, pragmatischen Herangehensweise an die Drogenproblematik wurde in aller Deutlichkeit unterstrichen. Die politischen Instanzen gerieten zunehmend unter Zugzwang.

Ein Ergebnis dieser Entwicklung war die Abkehr von der damals dominanten Repressionslogik hin zu einer Politik, die insbesondere auch niederschwellig zugängliche Massnahmen der Schadensminderung und Überlebenshilfe wie Spritzenabgabe und -tausch oder Konsumräume vorsah und damit akzeptierende Ansätze in die bestehende, expandierende Suchthilfelandschaft integrierte. Unterstützt von neu geschaffenen politischen Strukturen (so z. B. der ‹Nationale Drogenausschuss›, die ‹Drogenplattform des Schweizerischen Städteverbandes› DSSV[1] oder die ‹Arbeitsgruppe Zusammenarbeit Sozialarbeit und Polizei› ZuPo[2]) wurde es möglich, dass sowohl Städte, Kantone und Bund als auch die verschiedenen beteiligten Fachpersonen, von der Polizei über Ärzteschaft und Pflegepersonal bis hin zu Suchtfachleuten aus Psychologie oder Sozialarbeit, ihre Massnahmen zunehmend koordinierter planten und umsetzten.

Auf dieser neuen Basis konnte seither ein diversifiziertes, bedarfsgerechtes Suchthilfeangebot aufgebaut werden, das den höchst unterschiedlichen Hilfsbedürfnissen der Betroffenen ebenso entspricht, wie es der Bevölkerung nützt (u. a. durch Rückgang der Beschaffungskriminalität,[3] Entlastung des öffentlichen Raums, aber auch durch Eindämmung der Kosten für das Gesundheitssystem dank besserer Pflege und Betreuung und damit einem allgemein verbesserten Gesundheitszustand der drogenkonsumierenden Personen).

Ausgehend von Vorstössen der am meisten von der Drogenproblematik betroffenen Städte hat sich die Bevölkerung mehrmals zur drogenpolitischen Ausrichtung geäussert und dabei extrem ausgerichtete Vorstösse wiederholt abgelehnt: so erteilte sie der repressiv ausgerichteten Initiative «Jugend ohne Drogen» (1997) ebenso eine Absage wie der liberal ausgerichteten «Droleg» (1998). Pragmatische Ansätze zur Linderung der grössten Problematik wurden hingegen gutgeheissen, wie z. B. die Verlängerung der Verordnung betreffend die heroingestützte Behandlung (1999) auf eidgenössischer oder die Zustimmung zu verschiedenen Vorlagen auf kantonaler und städtischer Ebene belegen.

Von diesen Richtungsentscheiden ausgehend leitete der Bundesrat die Revision des Betäubungsmittelgesetzes in die Wege, damit die so akzeptierte Suchtpolitik mit ihren Massnahmen die noch immer ausstehende gesetzliche Grundlage erhielten.

Die Vorgeschichte der jetzigen Revisionsvorlage ist – zumindest in Fachkreisen – hinlänglich bekannt und schnell erzählt: die nach 30 Jahren überfällige zweite Revision scheiterte 2004 am zweiten Nichteintretensentscheid des Nationalrats; der Ständerat hatte zwei Mal Eintreten beschlossen.

Als Hauptgrund für das damalige Nichteintreten wurden die auch heute noch kontrovers diskutierten Vorschläge zu Neuregelungen betreffend Cannabis gehandelt. Die Vier-Säulen-Politik als Modell wurde offiziell nicht bestritten, die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Verankerung gelang trotzdem nicht. Dies ist insofern irritierend, als sich die bundesrätliche Revisionsvorlage immerhin auf die oben erwähnten Volksabstimmungen abstützte.

Lessions learned

Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Sicherheits- und Gesundheitskommission des Nationalrats SGK-N Anfang 2005 den Vorschlag zu einer Teilrevision unterbreitete, welche die schon in der Revisionsdebatte von 2004 mehrheitsfähigen Teile übernimmt und die Cannabisfrage separat zu einem späteren Zeitpunkt regeln will.

Um Akzente zu setzen und der Gefahr vorzubeugen, dass die zweifellos schwierig zu lösende Cannabisfrage auf die lange Bank geschoben wird,

* Ueli Simmel, lic. phil, Psychologe FSP, Leiter von Infodrog, der Schweizerischen Koordinations- und Fachstelle Sucht, Bern; www.infodrog.ch; E-Mail: u.simmel@infodrog.ch

wurde im Januar 2006 die Volksinitiative «für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz» (die sog. Hanfinitiative) eingereicht. Markus Theunert geht in dieser Ausgabe auf den politischen Umgang mit der Cannabisfrage ein.

Die jetzt vorgeschlagene Teilrevision – nach der Auskoppelung von Cannabis gelegentlich auch als «Revision light» tituliert – fand im März 2008 denn auch tatsächlich sowohl im National- (mit 114: 68 bei 12 Enthaltungen) wie im Ständerat (einstimmig mit 42:0) eine deutliche Zustimmung.

So weit, so gut – sollte man meinen. Im Juli 2008 ist nun aber auch gegen diese «light»- Version noch das Referendum ergriffen worden und so kommt die Revision des Betäubungsmittelgesetzes am 30. November zusammen mit der Hanfinitiative zur Abstimmung.

Zwar sind die Chancen für eine Annahme der Teilrevision durchaus intakt; immerhin gibt es eine breite Unterstützung von Bundesrat und Parlament, fast allen politischen Parteien, den meisten in den Kantonen zuständigen Regierungsrätinnen und -räten (siehe dazu auch Kasten: Position von Regierungsrätin K. Hilber, St. Gallen), der meisten Städte, aber auch der Berufsverbände von Polizei, Lehrerschaft sowie praktisch aller in der Suchthilfe engagierten Berufsgruppen. Der breiten Befürwortung zum Trotz: sicher ist die Annahme der Vorlage keineswegs. Denn drogenpolitische Diskussionen laufen – allen gemachten Erfahrungen und nachweislichen Erfolgen der Suchthilfe zum Trotz – immer Gefahr, sich schnell in ideologisch dominierte Positionsbestimmungen oder in Statements höchst individueller Erfahrungen und Überzeugungen zu verwandeln; zu unterschiedlich sind bei den beteiligten AkteurInnen die Vorstellungen von Suchtentstehung, von wirksamen Massnahmen, von Rolle und Aufgabe der Gesellschaft oder des Staates.

Das ist Grund genug, auf die wichtigsten Elemente hinzuweisen, um die es bei dieser Revisionsvorlage am 30. November geht.

№ 15 829

Bundesblatt

103. Jahrgang Bern, den 12. April 1951 Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie in Bern

6034 Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betreffend Betäubungsmittel

(Vom 9. April 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zum revidierten Bundesgesetz betreffend Betäubungsmittel zu unterbreiten.

I. Einleitung

Mit Bundesbeschluss vom 5. Juni 1924 ist der Beitritt der Schweiz zum

Gesetzliche Verankerung von 20 Jahren Praxis

Die Vier-Säulen-Politik sichert ein Zusammenwirken von Massnahmen in den Bereichen Prävention, Therapie, Schadensminderung und Repression. Die – erwünschten! – Resultate dieses Ansatzes sind nicht zu übersehen: die Bilder und das menschliche Leid der offenen Drogenszenen gehören erfreulicherweise der Vergangenheit an, für die Bandbreite der Behandlungsbedürfnisse der suchtkranken Menschen steht das nötige Spektrum von professionellen Hilfsangeboten bereit, die öffentliche Ordnung ist gesichert, die Verbreitung von Infektionskrankheiten (wie zum Beispiel Hepatitis, HIV/Aids) durch Drogeninjektionen konnte massiv gesenkt, der allgemeine Gesundheitszustand vieler Drogenkonsumierender verbessert werden und die Zahl der drogenbedingten Todesfälle ging auf ein deutlich tieferes Niveau zurück.
Die Teilrevision bewirkt im Wesentlichen nichts anderes, als diesen seit nunmehr rund 20 Jahren unter dem (beinahe schon schützenswerten) Label der «Schweizerischen Vier-Säulen-Politik» praktizierten und erprobten Ansätzen endlich auch die legale Grundlage zu verschaffen.
Konsequenterweise wird die Säule Schadensminderung neu ins Gesetz aufgenommen; damit erhalten *alle* praktizierten Angebote der vier Säulen die gesetzliche Verankerung: von den niederschwelligen Hilfsangeboten im Bereich Schadensminderung wie Kontakt- & Anlaufstellen oder Notschlafstellen über die der Säule Therapie zugeteilte heroingestützte Behandlung HegeBe bis hin zu den ausstiegs- und entwicklungsorientierten ambulanten und stationären Behandlungen.
Besonders erwähnt werden muss natürlich die – auch international interessierende – heroingestützte Behandlung; sie wird neu ohne zeitliche Befristung als eine der zur Verfügung stehenden Behandlungsoptionen verankert. Die HegeBe wurde wiederholt in Volksabstimmungen bestätigt und die positiven Erfahrungen ermutigten auch andere Länder, dem Schweizer Beispiel zu folgen und die Verschreibung von Heroin an eine sonst von keinem anderen Suchthilfeangebot erreichte Gruppe von Konsumierenden zu ermöglichen.

Stellungnahme

KATHRIN HILBER*

Ausgangs der 1980er Jahre erreichte die Drogenproblematik in der Schweiz ihren traurigen Höhepunkt. Die Bilder von Platzspitz, Letten oder Kocherpark gingen um die Welt. Die Bevölkerung war schockiert vom Leid und Elend der Drogenabhängigen, aber auch verunsichert durch die Folgeerscheinungen der Drogenabhängigkeit wie z. B. Beschaffungskriminalität oder Prostitution.
Diese unhaltbaren, menschenunwürdigen Umstände führten zu einem Umdenken in der schweizerischen Drogenpolitik und zur Entwicklung des Vier-Säulen-Modells als Grundlage der heutigen Ausgestaltung unserer Suchthilfe.
Aus der Erfahrung, dass der vielschichtigen Problematik mit einseitig repressiven Massnahmen nicht beizukommen war, wurden neben den seit Anfang der 70er Jahre entstandenen Therapieangeboten weitere Suchthilfeangebote im Bereich Schadensminderung & Überlebenshilfe geschaffen, dies auch im Zuge der Massnahmen zur Eindämmung der HIV-Epidemie. Die Palette der therapeutischen Massnahmen wurde um Substitutionsbehandlungen mit Methadon und später Heroinabgabeprogramme erweitert. Ziel dieses differenzierten Angebots und der Vier-Säulen-Politik ist, möglichst viele der drogenabhängigen Menschen weg von der Gasse und in Kontakt mit einem für sie geeigneten und von ihnen akzeptierten Behandlungs- oder Betreuungsangebot zu bringen.

Im Rahmen der Revisionsvorlage verdienen meiner Meinung nach drei Punkte besondere Erwähnung:
Die vom Parlament jetzt vorgelegte Gesetzesrevision macht im Wesentlichen nichts anderes, als *allen* seit fast 20 Jahren erfolgreich praktizierten Suchthilfemassnahmen – inklusive Angeboten der Schadensminderung und Substitutionsbehandlungen – die aus rechtsstaatlicher Optik selbstverständliche und selbstverständlich notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen.
Alle Säulen der Vier-Säulen-Politik werden im Betäubungsmittelgesetz integriert.

Hervorheben möchte ich zweitens die zeitlich unbefristete Möglichkeit, heroingestützte Behandlungen zu führen, also die Verankerung der Heroinverschreibung im Repertoire der Suchthilfeangebote.
Diese Behandlungsoption hat sich für eine bestimmte, zahlenmässig seit Jahren stabile und überschaubare Gruppe der Opiatabhängigen bewährt und auch sie mit Fach- und Pflegepersonal in Kontakt gebracht. Sie erhalten dort Zugang zu gesundheitserhaltenden oder -fördernden Massnahmen, zudem hat ihnen die kontrollierte Heroinverschreibung den Beschaffungsdruck genommen und damit auch viel zur Entlastung des öffentlichen Raums und der Senkung der Begleitkriminalität beigetragen.

Drittens scheint mir die Stärkung des Jugendschutzes erwähnenswert:
Die Strafnormen werden gezielt dort schärfer, wo Betäubungsmittel an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden oder Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz in oder im Umfeld von Schulen und Ausbildungsstätten – also im direkten Umfeld von Jugendlichen – erfolgen.
In meinen Augen eine sinnvolle und wünschenswerte Präzisierung.

Die Gesetzesrevision verschafft der mittlerweile seit rund 20 Jahren mit respektablem Erfolg praktizierten und auch international viel beachteten Suchthilfe in der Schweiz endlich eine rechtsstaatliche Basis.
Dass die Schweiz mit der gesetzlichen Integration der Schadensminderung einmal mehr eine wegweisende Rolle spielt – auch international – sei nur am Rand erwähnt.
Aber wir dürfen stolz darauf sein.

Deshalb am 30. November: JA zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes!

* Kathrin Hilber, Regierungsrätin des Kantons St. Gallen, Vorsteherin des Departements des Innern, Präsidentin der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei (SP)

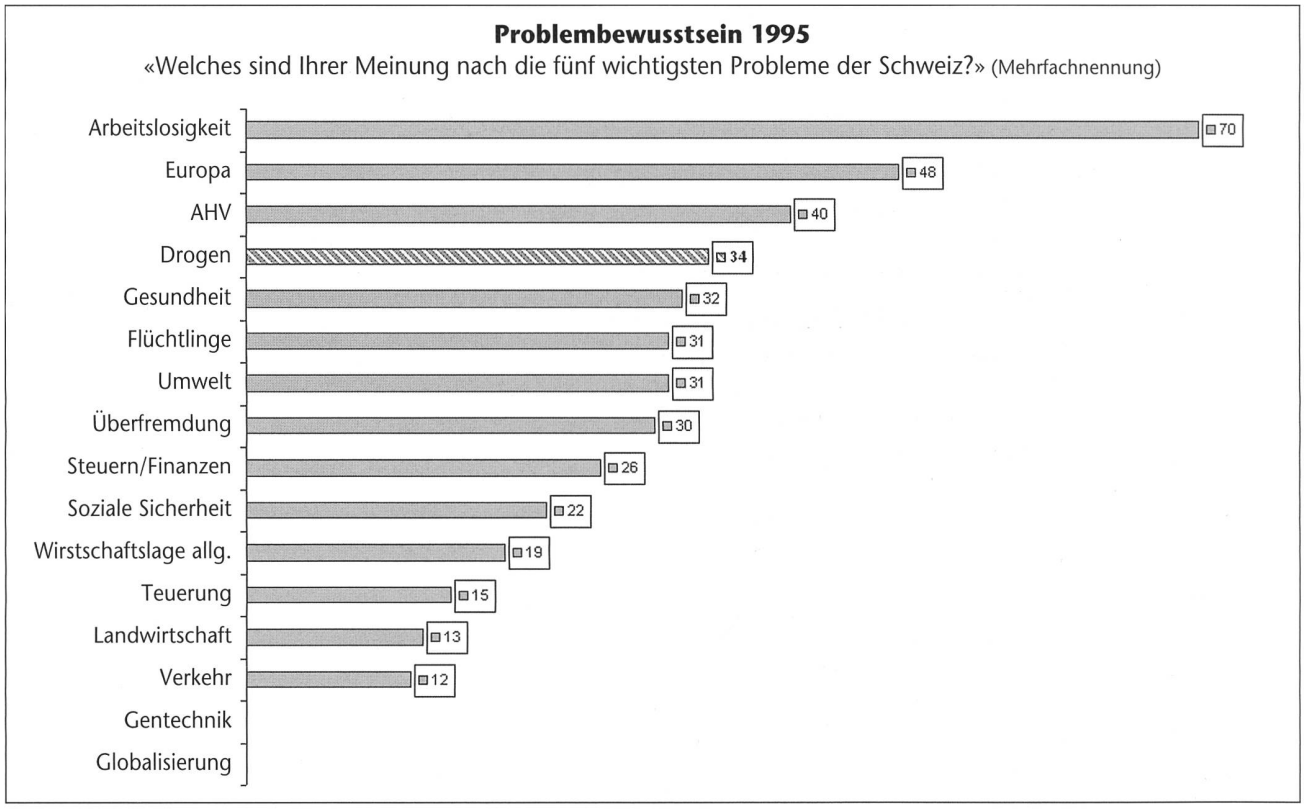

Abbildung 1: gfs.bern: Sorgenbarometer 1995

Angaben in % Stimmberechtigter

Nutzen für Betroffene, Bevölkerung und öffentlichen Raum

Die Vier-Säulen-Politik ist ein nachweislich wirksames Konzept, um der Drogenproblematik angemessen zu begegnen. Nur dem ausbalancierten Zusammenspiel von niederschwelligen Angeboten mit ihrem Sucht akzeptierenden Ansatz (z. B. Kontakt- & Anlaufstellen ohne oder mit Konsumraum) und repressiven Massnahmen (inkl. Wegweisungen oder Rückführungen), flankiert von einem breiten Therapieangebot (von heroingestützten Behandlungen bis hin zu sozial-rehabilitativen stationären Aufenthalten) und allgemeinen Präventionsbemühungen ist es zu verdanken, dass die offenen Drogenszenen der Vergangenheit angehören.

Die Betroffenen sind viel weniger ansteckenden Krankheiten ausgesetzt; im Kontakt mit den Mitarbeitenden der Suchthilfeangebote ist eine medizinische und pflegerische Grundversorgung gewährleistet und es können der Gesundheit förderliche Massnahmen besprochen und eingeleitet werden. Das nützt in erster Linie den Betroffenen, es hilft aber indirekt auch der Allgemeinheit, enorme krankheitsbedingte Kosten wo möglich zu verhindern.

Namentlich aus der Begleitforschung zur HegeBe ist belegt, wie stark die Beschaffungskriminalität zurückging. Die Bevölkerung fühlt sich im öffentlichen Raum wieder sicherer. All das entlastet auch Polizei und Justiz. Der Anteil der Stimmberechtigten, die «Drogen» zu den fünf grössten Problemen der Schweiz zähl(t)en, belief sich gemäss dem jährlich erhobenen «Sorgenbarometer» des gfs.bern im Jahr 2006 gerade noch auf knapp 15% (im Vergleich dazu waren es 1994 noch 75%; vgl. Abb.1 und 2).[4]

Prävention und Kinder- & Jugendschutz werden gestärkt. Aber auch die Repression.

Kinder und Jugendliche kommen heute teilweise recht früh und mit zunehmend mehr Suchtmitteln in Kontakt. Dass auf diese leider nicht vermeidbaren Realitäten mit möglichst geeigneten Mitteln fachlich wie politisch reagiert werden muss, steht ausser Frage. Aus der Erfahrung ist aber auch klar, dass Konsumverbote allein wenig bis gar nichts nützen – ja mitunter geradezu kontraproduktiv sind. Das revidierte Gesetz stellt deshalb den Kinder- und Jugendschutz stark auf Prävention und Gesundheitsförderung ab, verschärft aber gleichzeitig gezielt die Repression bei Abgabe von Suchtmitteln an Jugendliche.

Im revidierten Gesetz werden alle Beteiligten konsequent auf die Berücksichtung der besonderen Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Bei der Früherfassung von suchtbedingten Störungen etwa werden ausdrücklich alle potenziell beteiligten AkteurInnen (wie Eltern und Peer Groups, Lehrpersonen und Fachpersonen aus Sucht-, Sozial- und Jugendarbeit, aus der Medizin und dem Justiz- und Polizeiwesen) eingebunden; sie haben die Möglichkeit, unterstützende Massnahmen im Rahmen der Früherkennung einzuleiten, wenn sie eine Gefährdung der Person oder ihres Umfeldes feststellen.

Parallel dazu sieht das Gesetz zur Stärkung der Repression ausdrücklich härtere Strafen für Drogenhandel oder -abgabe im Umfeld von Schulen und Ausbildungsstätten und generell bei Abgabe an unter 18-Jährige vor.

Klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Dass Suchtarbeit dort geplant und vor allem umgesetzt werden muss, wo Handlungsbedarf besteht, also vor

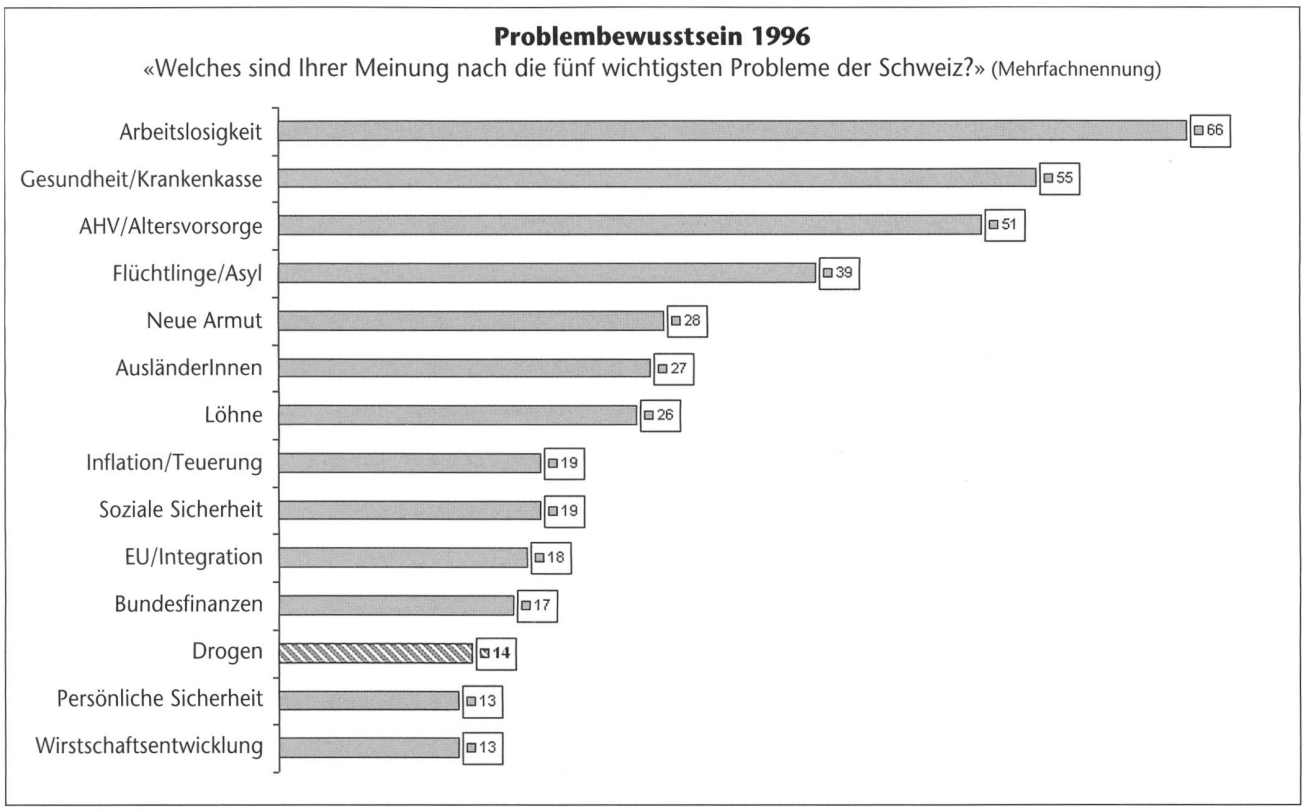

Abbildung 2: gfs.bern: Sorgenbarometer 2006

Angaben in % Stimmberechtigter

Ort, in den Kantonen und Gemeinden, ist selbstverständlich. Mit der Revision wird im Prinzip denn auch an den bisherigen Zuständigkeiten nichts geändert. Dies ist auch gut so, denn die innovative und erfolgreiche Politik der vergangenen Jahre wurde in erster Linie von den am meisten von der Drogenproblematik betroffenen Städten und den Kantonen induziert und geprägt. Die Zuständigkeit der Kantone gewährt die lokale Verankerung und die situations- und bedarfsgerechte Ausgestaltung und Umsetzung. Die Suchtpolitik wird also nicht zentral verordnet, sondern koordiniert und aufeinander abgestimmt. Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass hiermit die Suchthilfe der demokratischen Kontrolle dort unterliegt, wo sie mit konkreten Massnahmen interveniert.

Ebenso folgerichtig ist es, die Zuständigkeit für Koordination, Monitoring, Qualitätssicherung, Evaluationen, Forschung, Aus- und Weiterbildung auf Bundesebene anzusiedeln; mit dem revidierten Gesetz erhält der Bund eine zeitgemässe legale Basis, seine heutigen Aufgaben erfüllen zu können. Ein erwähnenswertes Beispiel für die Kompetenzzuschreibung auf Ebene Bund ist die medizinische Anwendung von Cannabis. Sie ist derzeit nicht erlaubt, während vor allem von der Medizin im Bereich der Behandlung von rheumatischen Erkrankungen diese Behandlungsmöglichkeit schon seit langem gefordert wird (die im Übrigen in einigen Ländern schon länger erfolgreich praktiziert wird). Mit der Revision wird jetzt die Möglichkeit geschaffen, Cannabis mit einer Ausnahmebewilligung des Bundesamtes für Gesundheit BAG für eine beschränkte medizinische Anwendung zuzulassen; sobald ein Arzneimittel mit cannabinoiden Wirkstoffen von Swissmedic zugelassen worden ist, untersteht es dem Heilmittelrecht.

Die Neuerungen der Gesetzesvorlage lassen zusammenfassend folgende Schlüsse zu: Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes

nützt den drogenkonsumierenden Menschen, weil

- die Krankheitsbilder der abhängigen Menschen je nach Lebenshintergrund und Suchtverlauf äusserst vielfältig sind. Um nachhaltig zu helfen, braucht es ein diversifiziertes Angebot
- es den einzig richtigen Weg nicht gibt und mit der Teilrevision das notwendige breit gefächerte Angebot gesichert wird
- die drogenkonsumierenden Menschen im Kontakt mit dem Betreuungs- und Pflegepersonal die nötige medizinische Versorgung und psychosoziale Betreuung und Behandlung erhalten

nützt der Bevölkerung, weil

- der Kinder- und Jugendschutz viel stärker als bisher im Gesetz verankert wird
- die unterschiedlichen Behandlungsformen von körperlichen und seelischen Krankheiten einen grossen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheitszustandes von Abhängigen leisten; sie dienen damit der öffentlichen Gesundheit, helfen vor Ansteckung mit übertragbaren Krankheiten wie Hepatitis oder HIV/AIDS und entlasten das Gesundheitswesen von massiven langjährigen Folgekosten
- diejenigen Drogenkonsumierenden, die nicht behandelt werden, in menschlicher und ökonomischer Hinsicht am ‹teuersten› sind
- nicht zuletzt dank der niederschwelligen und Sucht akzeptierenden Angebote Beschaffungskriminalität und -prostitution deutlich eingedämmt und
- der öffentliche Raum vom Drogenproblem und seinen Sekundärfolgen spürbar entlastet werden konnten.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Die Vier-Säulen-Politik wird gesetzlich verankert: Prävention, Therapie & Wiedereingliederung und Kontrolle & Repression werden durch die Säule Schadensminderung & Überlebenshilfe ergänzt.	Art. 1a Art. 3g
Die heroingestützte Behandlung wird im Gesetz verankert	Art. 3e Abs. 3
Der Bund erhält die gesetzliche Grundlage zur Unterstützung der Kantone in den Bereichen Prävention, Therapie und Schadensminderung mit Dienstleistungen	Art. 3i
Der Bund kann auch selbst ergänzende Massnahmen zur Verminderung der Suchtprobleme treffen	Art. 3i, 3
Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung	Art. 3j
Der Bund fördert und koordiniert die Aus-, Fort- und Weiterbildung	Art. 3k
Der Bund entwickelt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Empfehlungen zur Qualitätssicherung	Art. 3l
Die beschränkte medizinische Anwendung und der Einsatz zu wissenschaftlicher Forschung von Betäubungsmitteln werden mit einer Ausnahmenbewilligung des Bundesamtes für Gesundheit möglich, z. B. der Einsatz von cannabinoiden Stoffen bei chronischen Krankheiten	Art. 8 Abs. 5-7
Höhere Strafen bei Abgabe oder Verkauf von Betäubungsmitteln in Ausbildungsstätten oder deren Umfeld sowie generell an Jugendliche unter 18 Jahren	Art. 19a, 19b, 19bis
Ausdrückliche Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes bei Prävention, Früherfassung und Umsetzungsplanung im Bereich suchtbedingter Störungen	Art. 1a Abs. 2 Art. 3b Abs. 1 Art. 3C Art. 19 Abs. 2 Lit. d
Das Bundesamt für Gesundheit und das Bundesamt für Polizei evaluieren und analysieren die getroffenen Massnahmen	Art. 29a Art. 29b
Der Bund bezeichnet ein nationales Referenzlabor und eine nationale Beobachtungsstelle zur Überwachung der Suchtproblematik. Beide Institutionen forschen und analysieren im Bereich der Betäubungsmittelproblematiken und stellen diese Informationen Kantonen, Gemeinden und Leistungserbringern der Suchthilfe zur Verfügung	Art. 29c
Die Aufgaben- und Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen wird geregelt. Die Aufgaben des Bundes sind expliziert und erhalten eine zeitgemässe legale Basis	Art. 29 a – e

Niemand wird ernsthaft bestreiten, dass es allen politischen und fachlichen Anstrengungen zum Trotz immer wieder Drogen- resp. Suchtprobleme mit für alle Betroffenen und Beteiligten recht belastenden Auswirkungen gibt und auch in Zukunft geben wird.
Aber: die schweizerische Suchtpolitik mit dem Ansatz der Vier-Säulen und dem darauf aufgebauten diversifizierten Suchthilfeangebot und seiner grossen Fachkompetenz darf für sich in Anspruch nehmen, wesentlich zu einer langfristigen Entproblematisierung des äusserst komplexen gesellschaftlichen Phänomens «Drogenproblem» beigetragen zu haben.[5] Das Besondere dabei ist, dass die schwierige Balance zwischen der Wahrung der Interessen und den Ansprüchen der öffentlichen Ordnung einerseits und dem Respekt vor der Würde der betroffenen Menschen und deren Angehörigen andererseits grossmehrheitlich gelungen ist.
Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass dies auch in Zukunft so leibt. ■

Literatur

- **Aebi M., Ribeaud D. et Killias M. (1999):** Prescription médicale de stupéfiants et délinquance: Résultats des essais suisses. Criminologie, vol. 32, 1999, S. 127-148
- **gfs.bern (2008):** Wirtschaftsoptimismus, Staatsvertrauen und nationale Orientierung gleichzeitig gestärkt. Schlussbericht zum allgemeinen Teil des Sorgenbarometers 2007. Im Auftrag vom Bulletin der Credit Suisse. Bern. http://www.soziotrends.ch/pub/Sorgenbarometer_2007.pdf

Endnoten

1 http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00795
2 http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00042/00624/00625/00790
3 Aebi et al., 1999.
4 gfs.bern, 2008.
5 ebd.